

## Arbeitsunfallgesetzgebung für Praktikanten

### ÜBERSICHT

1	Reform der Arbeitsunfallgesetzgebung	2
2	DIMONA-Erklärung	2
3	Weiterführende Auskünfte	5

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales

Königlicher Erlass vom 29. Juli 2019 zur Ausführung von Abschnitt 1 des Kapitel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales

## **1 Reform der Arbeitsunfallgesetzgebung**

Vorliegende Schulvorschrift findet Anwendung auf alle Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer Bildungsangebote die Möglichkeit oder die Verpflichtung vorsehen, ein Praktikum zu absolvieren: die Regelsekundarschulen (inklusive Teilzeitunterricht), die Fördersekundarschulen und die Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese Schulen werden im Folgenden unter dem Begriff „Schulen“ zusammengefasst.

Am 1. Januar 2020 trat die Reform der Arbeitsunfallgesetzgebung (Gesetz und Ausführungserlass) für Auszubildende und Praktikanten in Kraft. Die Reform betrifft alle Praktika, die Schüler und Studenten im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolvieren.

Die Schulen sind bereits seit dem 1. Januar 2008 für den Abschluss der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung für ihre Schüler und Studenten verantwortlich. Dies wird weiterhin der Fall sein.

Seit dem 1. Januar 2020 sind die Schulen dafür verantwortlich für jeden Schüler und Studenten, der im Rahmen seiner schulischen Ausbildung ein Praktikum in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolviert, eine DIMONA-Erklärung auszufüllen.

## **2 DIMONA-Erklärung**

„Die Dimona (Déclaration Immédiate/Onmiddellijke Aangifte – Unmittelbare Beschäftigungsmeldung) ist die elektronische Mitteilung, mit der Arbeitgeber jeden Diensteantritt und Dienstaustritt eines Arbeitnehmers melden. Sie ist für jeden Arbeitgeber im öffentlichen und Privatsektor durchzuführen.“<sup>1</sup>

Die Schulen sind in diesem Fall als Arbeitgeber und die Schüler bzw. Studenten als Arbeitnehmer zu verstehen.

Für die schulischen Praktika wurde eine erweiterte DIMONA-Erklärung geschaffen. Die Online-Anwendung findet man unter folgendem Link:

[https://www.socialsecurity.be/site\\_fr/employer/applics/dimona/index.htm](https://www.socialsecurity.be/site_fr/employer/applics/dimona/index.htm)

Folgende Daten müssen in der erweiterten DIMONA-Erklärung (Typ STG) angegeben werden:

- Abgedeckter Zeitraum (Beginn- und Enddatum)
- Arbeiter/Angestellter

---

<sup>1</sup> Definition DIMONA [www.socialsecurity.be](http://www.socialsecurity.be)

- Angabe der Gefahrenklasse für Arbeitsunfälle (für Schulen nicht anzugeben)
- Statut (F2 angeben)

WICHTIG: Die DIMONA Erklärung muss in jedem Fall vor Beginn des Praktikums des Schülers oder des Studenten ausgefüllt werden. Der angegebene Zeitraum muss mindestens die Dauer der Praktikumsperiode abdecken.

Sobald die DIMONA-Erklärung ausgeführt wurde, ist sie endgültig. Wenn die Daten nicht korrekt sind oder geändert werden müssen, muss die DIMONA annulliert und erneut ausgeführt werden. Die DIMONA gilt in diesem Fall nicht als zu spät eingereicht. Eine Abänderung des Enddatums des Praktikums (abgedeckter Zeitraum) ist hingegen jederzeit möglich und bedarf keiner Stornierung der aktuellen DIMONA.

### Was müssen die Schulen konkret tun?

Die Schulen müssen für jeden Schüler oder Studenten, der ein Praktikum im Rahmen seiner schulischen Ausbildung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolviert, eine *DIMONA-IN – Typ „STG“* ausfüllen.

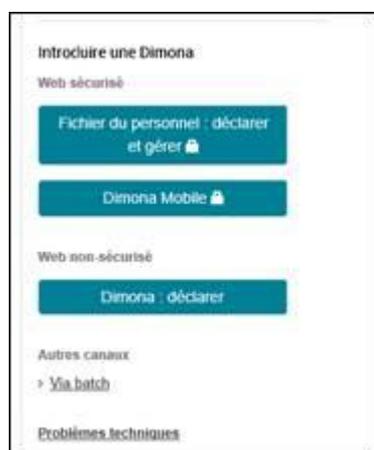
Der abgedeckte Zeitraum, der bei den DIMONA-Erklärungen anzugeben ist, ist Folgender:

*Beginndatum:* Beginn des Schuljahres (1. September)

*Enddatum:* Ende des Schuljahres (30. Juni)

Ist das Praktikum erst nach dem 30. Juni beendet, gibt man das tatsächliche Enddatum des Praktikums ein.

Um eine DIMONA-Erklärung auszufüllen, gehen Sie entweder über den gesicherten (Web sécurisé – fichier du personnel) oder den ungesicherten Zugang (Web non-sécurisé):



Beim gesicherten Zugang benötigen Sie den Personalausweis der Person, die in Ihrer Schule befugt ist, DIMONA-Erklärungen auszufüllen. Beim ungesicherten Zugang benötigen Sie keinen Personalausweis. In keinem der beiden Fälle benötigen Sie die Personalausweise der Schüler.

Beim Ausfüllen der DIMONA Erklärungen müssen Sie die LSS-Nummer Ihrer Schule eingeben, nicht die des Ministeriums. Sollten Sie eine solche Nummer noch nicht haben, müssen Sie sich vorher als Arbeitgeber identifizieren. Dies geschieht über folgenden Link: [https://www.socialsecurity.be/site\\_de/employer/applics/empdir/index.htm](https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applics/empdir/index.htm)

### **Sonderregelung für das Schuljahr 2020-2021**

Die Verpflichtung der DIMONA-Erklärung für Schülerpraktika war aufgrund der Coronakrise und der damit einhergehenden Organisationsschwierigkeiten im Unterrichtswesen für das Schuljahr 2020-2021 ausgesetzt.

**Das Ausfüllen der DIMONA-Erklärungen ist ab dem Schuljahr 2021-2022 wieder verpflichtend.**

## **3 Quartalsmeldung (DmFA)**

Angesichts der damaligen Dringlichkeit des Inkrafttretens der Reform, erhalten die Schulen (= Arbeitgeber) ggf. ein Schreiben bezüglich einer Quartalsmeldung automatisch. Für Schulen besteht **keine Verpflichtung eine Quartalsmeldung/DmFA auszufüllen**. Somit brauchen die Schulen dieses Dokument nicht zu berücksichtigen.

Der Dienst, der sich um das Versenden dieser Dokumente kümmert, plant eine Anpassung des Systems, sodass die Arbeitgeber, die ausschließlich Dimona-Erklärungen für Schüler/Studenten ausfüllen („petits statuts“), dieses Dokument in Zukunft nicht mehr erhalten. Leider kann das LSS zurzeit keine Angaben darüber machen, wann diese Anpassung vorgenommen wird.

#### 4 Weiterführende Auskünfte

Im Bedarfsfall stehen nachfolgende Personen für weiterführende Auskünfte zur Verfügung:

- **Bei Fragen zur Gesetzgebung:**

Föederalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS)  
[petits-kleine\\_statut@fedris.be](mailto:petits-kleine_statut@fedris.be)

Website: <https://www.fedris.be/fr/professionnel/secteur-prive/legislation-jurisprudence>

- **Bei Fragen zur DIMONA-Erklärung:**

Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS)  
[contact@onss.fgov.be](mailto:contact@onss.fgov.be)  
+32 (0)2 509 59 59

Website :

[https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/fr/latest/instructions/obligations/obligations\\_nssso/dimona/trainees.html](https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/fr/latest/instructions/obligations/obligations_nssso/dimona/trainees.html)